

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung des Art. 190 der Militärorganisation vom 12. April 1907.

(Vom 20. Dezember 1911.)

Tit.

Die Frage, ob die Kommandanten der Heereseinheiten (Armeekorps, Divisionen, Festungen) Berufsoffiziere sein sollen oder nicht, ist schon lange und oft erörtert worden. Dabei verstand man unter „Berufsoffizier“ in der Regel einfach die Offiziere des Instruktionskorps, allenfalls noch mit Einschluss der aus diesen hervorgegangenen Beamten der Militärverwaltung. Eine andere Auffassung aber ging dahin, dass die Kommandanten der Heereseinheiten neben dem Kommando mit seinen vielen Pflichten und seiner grossen Verantwortlichkeit nicht noch ein Amt bekleiden oder einen selbständigen Beruf ausüben könnten und dass sie also ihre Tätigkeit ganz oder doch vorzugsweise auf ihr Kommando konzentrieren und in diesem Sinne Berufsoffiziere werden müssten.

Bei Erlass der Militärorganisation vom 12. April 1907 entschied man sich gegen die Ansicht, welche für das Kommando von Heereseinheiten nur „Berufsoffiziere“ im engern Sinne, also nur Instruktionsoffiziere und aus solchen hervorgegangene Militärbeamte zulassen wollte. Man wollte namentlich nicht, dass der Divisionskommandant gleichzeitig Kreisinstruktor sein solle. Ein

dahin zielender Antrag wurde vom Nationalrate mit grosser Mehrheit abgelehnt. Trotzdem war man sich dessen wohl bewusst, dass die Aufgaben, die das neue Gesetz den hohen Truppenführern zuwies, derart seien, dass sie deren Tätigkeit in hohem Grade in Anspruch nehmen werden. Doch glaubte man, mit einer Erhöhung der diesen Kommandanten bisher gewährten Entschädigung auskommen zu können und so wurde denn in Art. 190 der neuen Militärorganisation hierüber nur gesagt: „Der Bundesrat setzt die Entschädigung fest, die den Kommandanten der Heereseinheiten zukommt.“

Gestützt auf diese Bestimmung hat dann der Bundesrat durch Beschluss vom 18. April 1908 die jährliche Entschädigung für die Kommandanten der Heereseinheiten festgesetzt, für die Armeekorpskommandanten auf Fr. 3500 und für die Divisionskommandanten und die Kommandanten der Befestigungen des St. Gotthard und von St. Maurice auf Fr. 3000. Doch sind aus dieser Entschädigung auch Auslagen für Bureauarbeiten zu bestreiten.

Die Aufgaben der Kommandanten der Heereseinheiten sind in Art. 185 ff. Militärorganisation näher umschrieben. Noch eine ganze Anzahl weiterer Bestimmungen des Organisationsgesetzes von 1907 geben darüber näheren Aufschluss, so z. B. die Art. 109, 110, 117, 141, 144 und 151. Zusammengefasst finden sich die Vorschriften über Obliegenheiten und Dienstkreis der Kommandanten der Heereseinheiten in einer Verordnung des Bundesrates vom 28. Februar 1908 (Militär-Amtsblatt 1908, Seite 208 ff.).

Mit Bezug auf die Instruktionsoffiziere bestimmt sodann Art. 107, Lemma 2, der Militärorganisation: „Die Offiziere des Instruktionkorps werden gleich den übrigen Offizieren im Heere eingeteilt.“

* * *

Schon vor Erlass der Militärorganisation vom 12. April 1907 hatte sich der Bundesrat wiederholt veranlasst gesehen, einzelnen Abteilungschefs des Militärdepartements das Kommando von Armeekorps oder Divisionen zu übertragen. Wenn dies auch in der Meinung geschah, dass die Kommandoübertragung nur eine vorübergehende sein solle, so brachten es doch die Verhältnisse mit sich, dass solche Kommandoübertragungen mitunter dauernden Charakter annahmen. Dagegen hatte es der Bundesrat unter dem früheren Gesetz wiederholt abgelehnt, Kreisinstruktoren und andere Instruktionsoffiziere zu Divisionskommandanten zu ernennen, weil

verband, wie er bisher bestanden hat, wird dahinfallen. Dagegen werden drei Armeekorpskommandos gebildet, denen nach Art. 7 des Beschlusses vom 6. April 1911 „die Kontrolle über den Stand der Ausbildung, die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft der ihnen vom Bundesrate zugewiesenen Divisionen, Festungsbesatzungen und Armeetruppen, sowie die Leitung von Übungen mehrerer Heeresseinheiten zukommt.“ Erst wenn ein mehrere Divisionen umfassendes Aufgebot zum aktiven Dienste erlassen wird, verfügt der Bundesrat und, nach seiner Ernennung, der General über die Bildung von Armeekorps und die übrige Kriegsgliederung der Armee.

Die künftige Stellung der Armeekorpskommandanten in Friedenszeit ist also in der Hauptsache als die von Inspektoren in einem ungefähr einen Drittel der Armee umfassenden Gebiete gedacht. Jedem der drei Armeekorpskommandos werden demnach ohne weiteres zwei Divisionen zugewiesen werden. Dazu kommen bei einem Kommando die Besatzung von St. Maurice, bei einem zweiten diejenige des St. Gotthard. Jedem Korpskommando sind ferner an Armeetruppen zugewiesen, die gesamte Landwehrinfanterie des Kreises, die Etappenbataillone, die Radfahrerkompanien, eine Kavalleriebrigade (bei einem Korps deren zwei), eine Fussartillerie-Abteilung, ein Pontonierbataillon usw. Über alles, was zu diesen Truppen gehört, soll das Armeekorpskommando eine Kontrolle ausüben mit Bezug auf den Stand der Ausbildung, die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft. Überdies leitet der Korpskommandant die Übungen, an denen mehrere Heeresseinheiten teilnehmen. Er ist ferner Mitglied der Landesverteidigungskommission, hat an deren Sitzungen teilzunehmen und sich mit den dieser Kommission zugewiesenen Geschäften zu befassen. Und für den Fall des aktiven Dienstes hat er sich darauf vorzubereiten, unter Umständen ein hohes und verantwortungsvolles Kommando zu übernehmen. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass die Erfüllung dieser Aufgaben die Kraft eines Mannes vollauf in Anspruch nehmen wird.

Auch die Stellung der Divisionskommandanten wird infolge der neuen Truppenordnung an Bedeutung gewinnen. Denn die künftige Division wird an Infanterie um eine Brigade stärker sein als die bisherige; sie wird über zwei Artillerie-Regimenter und eine Haubitzenabteilung verfügen und auch sonst noch allerlei Zuwachs erhalten. Die neue Division wird dementsprechend auch die grösste Einheit in der Armee sein, woraus einzig schon hervorgeht, wie ganz anders die Stellung und Aufgabe ihres Kom-

mandanten sich in Zukunft gestalten wird. Dieser Kommandant muss seine Division auch zu führen verstehen, wenn in ernster Zeit die Armee berufen ist, die Unantastbarkeit und Ehre des Landes zu schützen.

* * *

Nun hat es sich aber schon jetzt, seit dem Bestehen der Militärorganisation vom Jahre 1907, mehr und mehr gezeigt, dass die Obliegenheiten, die nach dem Wehrgesetze den Kommandanten der Heereseinheiten zugewiesen sind, die Zeit und Arbeitskraft des einzelnen in einer Weise in Anspruch nehmen, dass es ihm nicht möglich ist, mit dieser Tätigkeit auf die Dauer die Ausübung eines anstrengenden Berufes oder eines Amtes zu verbinden. Im Laufe der Zeit haben sich eine Anzahl unserer besten Offiziere infolgedessen veranlasst gesehen, den Bundesrat um Entlassung von ihrem Kommando zu ersuchen, oder von vorneherein die Wahl zu einem solchen Kommando abzulehnen. Wer nicht Vermögen besitzt und auf seinen Erwerb angewiesen ist, kann diese Stellung heute auf die Dauer nicht mehr übernehmen. Auch die Abteilungschefs des Militärdepartements, denen der Bundesrat ein solches Kommando übertragen hat, erklären übereinstimmend, dass die doppelte Arbeitslast zu gross sei, und dass Kommando und Verwaltung unter solcher Häufung der Funktionen mit der Zeit leiden müssten. Sie haben deshalb den Bundesrat um Entlassung vom Kommando ersucht. Das sind Erscheinungen, die man nicht unbeachtet lassen darf.

Noch einmal möchten wir hier betonen, dass, wenn es auch Berechtigung und Wert hatte, den obersten Beamten der Militärverwaltung und geeigneten Instruktionsoffizieren Gelegenheit zu geben, sich im Kommando zu üben, dadurch mit der Truppe und ihrem Leben in unmittelbare Berührung zu treten und so die Bedürfnisse und die schwachen Punkte aus eigener Erfahrung würdigen zu können, diesen unbestreitbaren Vorteilen eben doch die schwerwiegenden Nachteile gegenüberstehen, die mit Arbeitsüberhäufung, Kumulation hoher Stellungen, den daraus entstehenden Eifersüchteleien, und aus den nicht immer zu vermeidenden Konflikten zwischen Verwaltung und Truppenführung sich ergeben müssen.

Mit Bezug auf die Kreisinstruktoren muss ganz besonders darauf hingewiesen werden, dass sie als Divisionäre für Rekruten- und Kaderschulen der Infanterie von Gesetzes wegen ihre eigene

Tätigkeit inspizieren müssen, was selbstverständlich ganz un-
tunlich ist. Mit Bezug auf die Instruktionsoffiziere überhaupt ist
zu sagen, dass sie nach Art. 106 und 171 Militärorganisation dem
Chef ihrer Waffe unterstellt sind, während sie ihm als Armeekorps-
oder Divisionskommandanten in koordinierter Stellung
gegenüberstehen, eine Situation, die sich mit den Begriffen mili-
tärischer Hierarchie einfach nicht verträgt und aus der gelegent-
lich Konflikte schlimmster Art entstehen können. Und endlich
gilt für die Instruktionsoffiziere wie für die Abteilungschefs der
Satz, dass sie nicht Kommando und Amt nebeneinander auf die
Dauer ausüben können, ohne dass das Eine oder das Andere,
oder auch Beides zugleich, Schaden leidet. Und doch lässt es
sich gewiss nicht rechtfertigen, dass Instruktionsoffiziere, wenn
sie sich zur hohen Truppenführung tüchtig erweisen, von dieser
tatsächlich ausgeschlossen werden.

Ein Ausweg aus dem bestehenden Dilemma lässt sich nur
dadurch finden, dass die Entschädigung, die den Kommandanten
der Heereseinheiten nach dem Gesetze zukommt, so bemessen
wird, dass sie daraus ohne andern Beruf oder Beamtung leben
können. Die Entschädigung muss so bemessen werden, dass an-
genommen werden darf, dass auch Nichtberufsoffiziere dem Rufe
zur Übernahme eines solchen Kommandos Folge leisten werden.
Sie muss so bemessen sein, dass es auch Abteilungschefs und
hohen Instruktionsoffizieren möglich ist, ihre bisherige Stellung
aufzugeben und zur hohen Truppenführung überzugehen. Ge-
schieht dies, so kann dann auch verlangt werden, dass die
Kommandanten der Heereseinheiten ihre Zeit vor allem dem
Kommando widmen, und es kann vorbehalten werden, dass
über die Zulässigkeit anderweitiger Tätigkeit in jedem Falle der
Bundesrat zu entscheiden hat. Eine gewisse Freiheit wird in
dieser Richtung immerhin vorbehalten werden müssen, so gut
wie dies mit Bezug auf die Bundesbeamten der Fall ist, denen
der Bundesrat eine Nebenbeschäftigung gestatten kann, wenn
daraus kein Nachteil für das Amt entsteht. Gerade bei den aus
der Truppe hervorgegangenen Offizieren werden die Verhältnisse
in jedem einzelnen Falle wieder anders liegen, und wenn man
die rechten Männer erhalten will, muss der Bundesrat auch das
Recht haben, ihnen mit Bezug auf anderweitige Betätigung ge-
wisse Freiheiten einzuräumen. In dieser Richtung wird es gut
sein, der Praxis das zu überlassen, was durch ein Schema nicht
geordnet werden kann.

Die Tüchtigkeit der hohen Truppenführung ist gleich wie die Tüchtigkeit der Truppe eine der wesentlichen Voraussetzungen des Erfolges. Die heutige Kriegführung stellt an Führer und Truppe stets höhere Anforderungen. Die Männer, die alle Eigenschaften in sich vereinigen, welche Truppenführer haben sollten, sind nicht sehr zahlreich. Wir müssen sie nehmen, wo wir sie finden und uns sagen, dass auch da die besten gerade gut genug sind. Es entspricht auch unsern demokratischen Anschauungen, dass es jedem Tüchtigen möglich gemacht werden soll, in der Armee zu den höchsten Stellen zu gelangen, auch wenn er nicht mit Glücksgütern gesegnet ist. Und wenn diese Möglichkeit jedem Tüchtigen eröffnet wird, so ist auch zu erwarten, dass dadurch strebsame jüngere Offiziere zur militärischen Tätigkeit angespornt werden und dass die Schaffensfreudigkeit im ganzen Offizierskorps einen mächtigen Impuls erhält. Vor allem aber wird das Vertrauen in unsere höchsten Truppenführer wachsen, bei der Armee wie beim Volke, wenn diese ihre ganze Kraft ihrer hohen und verantwortungsvollen Aufgabe widmen sollen und widmen können.

Die Befürchtung, es möchten dann in Zukunft nur noch eigentliche Berufsoffiziere zu den Kommandos der Heeresseinheiten gelangen, halten wir für unbegründet. Wie bisher, so werden sich auch in Zukunft unter den Offizieren der Truppe Männer finden, die ein hohes Kommando zu führen imstande sind und die sich auch zu der Übernahme eines solchen bereit finden lassen. Der Bundesrat wird aus guten Gründen darüber wachen, dass dieses Element unter der Truppenführung stets nach Möglichkeit vertreten sei.

* * *

Wir haben uns gefragt, ob es nicht nach Art. 190 der Militärorganisation in der Kompetenz des Bundesrates liegen würde, die Entschädigung für die Kommandanten der Heeresseinheiten so zu erhöhen, dass von ihnen gleichzeitig verlangt werden könnte, dass sie ihre Zeit vor allem dem Amte zu widmen haben. Allein wir haben gefunden, dass bei diesem Entscheide das Hauptgewicht nicht auf die Höhe der Entschädigung, sondern auf das andere Moment, auf den Ausschluss anderweitiger Betätigung gelegt werden müsse. Das Kommando einer Heereseinheit soll zur Lebensaufgabe werden, der Mann, der ein solches Kommando übernimmt, hat seine Zeit vor allem diesem zu widmen. Wenn ihm auch nicht jede anderweitige Betätigung verboten sein soll,

so soll über deren Zulässigkeit doch dem Bundesrate der Entsch eid zustehen. Der Kommandant einer Heeres einheit soll nicht eidgenössischer Beamter werden, er erhält keine Besoldung, sondern eine vom Bundesrate zu bestimmende Entschädigung. Aber ein eidgenössischer Beamter soll auch nicht Kommandant einer Heeres einheit sein. Kommt er für ein solches Kommando in Frage, so muss er sich entscheiden, ob er im Amte bleiben oder ob er vom Amte zurücktreten will; das sind Grundsätze, die weiter gehen als es bei der Aufstellung von Art. 190 der Militärorganisation beabsichtigt war. Dieser Artikel bedarf daher einer Ergänzung und diese kann nur durch ein Gesetz bewirkt werden.

Überdies ist es notwendig, die Kommandanten der Heeres einheiten inskünftig dem Gesetz betreffend die Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall zu unterstellen und zwar für das ganze Jahr, nicht nur für die Tage, an denen sie die Uniform angezogen haben, wie dies für die Instruktoren jetzt schon gilt. Auch das kann nur durch eine gesetzliche Bestimmung geschehen.

Die jährlichen Mehrausgaben, die aus der vorgeschlagenen Gesetzesrevision erwachsen, werden Fr. 80,000 nicht übersteigen. Wir halten dafür, dass diese Ausgabe nicht in Betracht fallen kann, gegenüber den grossen Vorteilen, die die neue Ordnung verspricht.

Gestützt auf diese Darlegungen empfehlen wir Ihnen, Tit., die Annahme des nachfolgenden Entwurfes zu einem Bundesgesetz, und benützen den Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Dezember 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesgesetz

betreffend

Abänderung von Art. 190 der Militärorganisation vom 12. April 1907.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
20. Dezember 1911,

beschliesst:

Art. 190 der Militärorganisation vom 12. April 1907
erhält folgende Fassung:

„Der Bundesrat setzt die Entschädigung fest, die den
Kommandanten der Heereseinheiten zukommt.

Die Kommandanten der Heereseinheiten haben ihre
Zeit vor allem dem Kommando zu widmen. Sie dürfen
nicht gleichzeitig eidgenössische Beamte sein. Über die Zu-
lässigkeit anderweitiger Betätigung entscheidet in jedem
Falle der Bundesrat.

Die Kommandanten der Heereseinheiten sind nach den
Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Versicherung
der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni
1901 gegen Krankheit und Unfall versichert.“

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung des Art. 190 der Militärorganisation vom 12. April 1907. (Vom 20. Dezember 1911.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	26
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1911
Date	
Data	
Seite	358-366
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 454

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.